

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER EISEN- BAHNINFRASTRUKTUR DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESBAHNEN

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der **Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Steiermärkischen Landesbahnen**, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz , im Folgenden STLB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen , im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die STLB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG ge-

nannt). Die Funktion der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der STLB wird von der SCHIG auf Basis des Übertragungsvertrages zwischen SCHIG und STLB vom 12. April 2016 ausgeübt.

- 1.2 Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das EVU hat der SCHIG auf Verlangen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen, dass es die Voraussetzungen gemäß den Punkten 2.2 bis 2.5 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB, Anlage 1) erfüllt.

- 1.3 Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die von der StLB betriebene Eisenbahninfrastruktur der CCG auf der Bahnstrecke Güterterminal Graz Süd/Werndorf (Übergabebahnhof km 0,0 bis km 1,376) nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen in dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung angeführten Umfang.

2 Leistungen der STLB

- 2.1 Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die STLB dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der STLB entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) festgelegten Umfang sowie gemäß Fahrplan und die STLB erbringen die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Leistungen.
- 2.2 Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind von gegenständlichem Vertrag nicht erfasst und mit dem/n zuständigen Dienstleister/n gesondert zu vereinbaren.

3 Leistungen des EVU

Sämtliche nicht von den STLB erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der STLB, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen. – Siehe Punkt 2 der AGB's (Anlage 2)

4 Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2 von den STLB zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) sowie aus den in den SNNB (Anlage 1) festgelegten Sätzen.

5 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB, Anlage 2)

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 6.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog
 - 6.1.2 Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag
 - 6.1.3 Anlage 3: Zugtrassenvereinbarung
- 6.2 Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Beilagen werden mit einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) jedem Vertragspartner ausgehändigt.
- 6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der SCHIG oder den STLB zur Zahlung vorgeschrieben werden.
- 6.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, soweit in den AGB (Anlage 2) nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und

sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

- 6.5 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die STLB, die SCHIG und das EVU jeweils eine erhält.

Wien, am
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

EVU
Wien, am

Anlage 1:

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)

Die SNNB der STLB sind im Internet unter verfügbar.

Anlage 2:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung sind auf der Homepage der STLB – Link – veröffentlicht.

Anlage 3:

ZUGTRASSENVEREINBARUNG

(Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

Nach den Punkten 1 bis 6 des Infrastrukturnutzungsvertrages vom _____ abgeschlossen
zwischen

der **Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Jakov-Lind-
Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Steiermärkischen Landesbahnen**, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, im Folgenden
STLB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen _____, im Folgenden EVU genannt, das im eigenen
Namen und auf eigene Rechnung handelt

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. Basisleistungen der STLB

1.1 Die SCHIG gestattet im Namen und auf Rechnung der STLB dem EVU vom _____ bis
zum _____ die Nutzung der gesamten Eisenbahninfrastruktur der STLB, gemäß den

ausgearbeiteten Fahrplanunterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung sind. Verkehrstage, Saisonierung, Anzahl der Züge je Verkehrstag und Zugart ergeben sich aus den Fahrplanunterlagen.

- 1.2 Die STLB teilen gemäß Punkt 12.3 AGB dem/der vom EVU unter Punkt 5 genannten Ansprechpartner/stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position eines Zuges mit.
- 1.3 Die STLB informieren das EVU bzw. leisten ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte 15 und 16 AGB.
- 1.4 Das EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der STLB gemäß der in Punkt 1.1 genannte Fahrwegskapazität an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen.

Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der STLB während der laufenden Fahrplanperiode oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bedarf einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesene Fahrwegskapazität ergeben sich aus den jeweils von den STLB auszuarbeitenden Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

2 Leistungen des EVU

Das EVU stellt sicher, dass den STLB spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorliegt.

Alle übrigen Leistungen werden vom EVU selbst erbracht.

3 Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes 6 AGB entsprechen. Die wagentechnische Untersuchung bzw. die Bremsprobe erfolgt durch das EVU.

4 Entgelt für die Nutzung der STLB-Eisenbahninfrastruktur

- 4.1 Die Preise für die Zugfahrt und für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die STLB richten sich nach dem jeweils gültigen Schienennetznutzungsbedingungen (Anlage 1).
- 4.2 Die Endabrechnung erfolgt auf Basis der für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der STLB jeweils geltenden Benützungsentgeltbestimmungen und den vom EVU tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie genutzten Eisenbahninfrastrukturanlagen.
- 4.3 Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart: 14 Tage netto (ohne Abzug)

5 Ansprechpartner

- 5.1 Die STLB benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Steiermärkischen Landesbahnen

Eggenberger Straße 20

8020 Graz

Tel.:

Fax.:

e-mail:

- 5.2 Das EVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

5.3 Die SCHIG benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

SCHIG mbH

Abt. Eisenbahninfrastruktur Services

Peter Paczelt

T. +43 (0) 1 812 73 43 - 4006

F. +43 (0) 1 812 73 43 - 1700

schig.eis@schig.com | www.schig.com